Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Stilleweg 2
30655 Hannover
Per E-Mail: PFV-QSTB-Buchholz@lbeg.niedersachsen.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch: Wencke Lehmacher, Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail: info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 26.10.2026

**Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Quarzsandtagebaus Buchholz der Firma Jens Lucht in den Gemeinden Buchholz und Kuden – Stellungnahme des BUND gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG i. V. m. § 40 LNatSchG Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Schleswig-Holstein, vertreten durch die Kreisgruppe Dithmarschen, nimmt zur geplanten Erweiterung des Quarzsandtagebaus der Firma Lucht in der Gemeinde Buchholz wie folgt Stellung.
Die geplante Erweiterung umfasst rund 7,5 ha und schließt südlich beziehungsweise südwestlich an den bestehenden Tagebau an. Damit sind erhebliche zusätzliche Eingriffe in den Boden, das Landschaftsbild und vorhandene Lebensräume verbunden. Insbesondere sollen rund 756 laufende Meter gesetzlich geschützter Knicks beseitigt werden.
Der BUND erkennt an, dass die Planung verschiedene naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen zur späteren Renaturierung vorsieht. Dazu gehören die Entwicklung nährstoffarmer Rohbodenstandorte, die Anlage kleiner Feuchtbereiche, neue Knicks sowie die weitgehende natürliche Sukzession.
Diese Maßnahmen können jedoch die Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen nicht ersetzen. Aus Sicht des BUND bestehen insbesondere hinsichtlich des Grundwasserschutzes, der Knickbeseitigung, der artenschutzrechtlichen Bewertung und der Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ weiterer Prüf- und Klärungsbedarf.

## 1. Grundwasser- und Bodenschutz

Die geplante Abbausohle liegt bei 9,25 m NHN. Nach den Antragsunterlagen soll ein Mindestabstand von etwa 1,5 m zum Grundwasser eingehalten werden.
Die vorgelegten Grundwasserstandsmessungen umfassen den Zeitraum von 2016 bis 2025. Die Planungsunterlagen gehen davon aus, dass der bisherige Tagebau keine Veränderung des Grundwasserstandes verursacht hat.
Aus Sicht des BUND reicht diese Feststellung allein nicht aus, um nachteilige Auswirkungen der Erweiterung zuverlässig auszuschließen. Insbesondere ist nachvollziehbar darzulegen, ob die Messungen die jahreszeitlichen und längerfristigen Schwankungen sowie mögliche hohe Grundwasserstände ausreichend erfassen.
Zudem liegt das Trinkwasserschutzgebiet Kuden/Hindorf/Hopen nach den Antragsunterlagen etwa 800 m westlich des Vorhabengebietes. Die im UVP-Bericht vorgenommene Einstufung des Grundwassers als Schutzgut von geringer Bedeutung sollte deshalb überprüft werden.

Der BUND fordert:
Einen nachvollziehbaren hydrogeologischen Nachweis, dass der vorgesehene Sicherheitsabstand zum Grundwasser auch bei hohen Wasserständen eingehalten wird.
Die Darlegung der Grundwasserfließverhältnisse und möglicher hydraulischer Verbindungen zu benachbarten Gewässern und dem Trinkwasserschutzgebiet.
Die verbindliche Festlegung einer maximalen Abbausohle sowie die Fortführung und Auswertung des Grundwassermonitorings während des gesamten Abbaus.
Besonderes Augenmerk ist außerdem auf den vorgesehenen Einbau externer Bodenmaterialien der Klassen BM-0 und BM-0* zu legen. Durch den Abbau werden gewachsene Bodenschichten dauerhaft entfernt und die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung verringert.
Der BUND fordert deshalb, Herkunft, Menge, stoffliche Eigenschaften und Kontrollverfahren für das einzubauende Material verbindlich festzulegen. Der Einbau darf weder zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität noch zu einer Beeinträchtigung der vorgesehenen nährstoffarmen Lebensräume führen.

**2. Schutz der Knicks und des Biotopverbundes**
Die geplante Erweiterung erfordert nach den Antragsunterlagen die Beseitigung von insgesamt 756 laufenden Metern Knicks. Hinzu kommt der Verlust von Gehölzen und Überhältern. Damit werden nicht nur gesetzlich geschützte Biotope beseitigt, sondern auch bestehende Lebensraum- und Vernetzungsfunktionen beeinträchtigt.
Die vorgesehene Kompensation umfasst 1.013 m Knick-Neuanlagen sowie 510 m Nachverdichtung vorhandener Knicks. Im UVP-Bericht wird hierfür ein anrechenbarer Kompensationswert von 1.023 m angegeben. Zugleich wird die Kompensation als doppelt so groß wie der Eingriff bezeichnet.
Diese Angaben sind nicht ohne Weiteres miteinander vereinbar. Bei einem Ausgleichsverhältnis von 1:2 ergibt sich für 756 m beseitigte Knicks ein Bedarf von 1.512 m. Die bloße Addition von Neuanlagen und Nachverdichtungen ist hierfür nicht ausreichend, sofern unterschiedliche Anrechnungsfaktoren gelten.
Der BUND fordert deshalb eine nachvollziehbare Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur der Knickbilanzierung. Dabei sind insbesondere die angewandten Anrechnungsfaktoren, der Verlust vorhandener Überhälter sowie die zeitliche Verzögerung bis zur Wiederherstellung vergleichbarer Lebensraumfunktionen zu berücksichtigen.
Darüber hinaus ist zu prüfen, ob sich durch eine Anpassung der Abbaugrenzen oder der Abbauabschnitte weitere Knickbeseitigungen vermeiden lassen. Der Erhalt vorhandener, ökologisch funktionsfähiger Knicks muss Vorrang vor ihrer späteren Neuanlage haben.
Die beantragte Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz sollte erst erteilt werden, wenn die Vermeidbarkeit der Eingriffe und die vollständige Kompensation nachvollziehbar nachgewiesen sind.

**3. Arten- und Lebensraumschutz**
Die artenschutzrechtliche Bewertung stellt eine Betroffenheit gehölzbrütender Vogelarten und potenziell baumbewohnender Fledermäuse fest. Nach den Unterlagen sollen im Vorhabengebiet unter anderem 30 Bäume gefällt werden.

Für die Gehölzbeseitigung sind zeitliche Beschränkungen vorgesehen. Die Untersuchung geht davon aus, dass bei deren Einhaltung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.
Der BUND hält es für erforderlich, diese Einschätzung vor Beginn der jeweiligen Abbauabschnitte anhand der dann aktuellen Lebensraumsituation abzusichern. Dies gilt insbesondere für mögliche Fledermausquartiere sowie für Brutvögel in den betroffenen Gehölzen.
Die vorliegenden Brutvogelerfassungen stammen aus dem Jahr 2023. Da sich die Lebensraumbedingungen innerhalb eines aktiven Tagebaus und auf bereits renaturierten Flächen verändern können, sollte die artenschutzrechtliche Bewertung vor Eingriffen in inzwischen neu entstandene Lebensräume aktualisiert werden.
Der BUND fordert eine verbindliche ökologische Baubegleitung. Vor jeder Gehölzbeseitigung sind die betroffenen Bäume auf aktuell besetzte Quartiere und sonstige relevante Lebensstätten zu kontrollieren. Die im UVP-Bericht vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen sind verbindlich festzusetzen und erforderlichenfalls durch zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergänzen.
Besonders wichtig ist außerdem der Schutz von Pionierlebensräumen, die sich während des laufenden Abbaus entwickeln können. Solche Lebensräume dürfen bei späteren Abbau- und Herrichtungsarbeiten nicht ohne vorherige artenschutzrechtliche Prüfung beseitigt werden.

**4. Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“**
Der bestehende Tagebau und die geplante Erweiterung liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Kliffplateau“, und zwar in der besonders geschützten Zone „Kliffkante“.
Nach den Antragsunterlagen ist der Abbau von Bodenbestandteilen in dieser Zone nicht allgemein zugelassen. Für das Vorhaben wird deshalb eine Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung beantragt.
Der BUND sieht die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets als einen wesentlichen Prüfpunkt an. Die geplante Erweiterung verändert das vorhandene Geestrelief dauerhaft. Die spätere Herstellung landschaftsgerecht gestalteter Böschungen kann diese Veränderung zwar mindern, den ursprünglichen Landschaftszustand jedoch nicht vollständig wiederherstellen.
Die vorgesehene Renaturierung allein reicht deshalb nicht als Begründung für die beantragte Ausnahme aus.
Der BUND fordert eine nachvollziehbare Prüfung, in welchem Umfang die charakteristischen Geländeformen erhalten werden können und weshalb die geplante Erweiterung trotz der dauerhaften Reliefveränderungen mit dem besonderen Schutzzweck der Zone „Kliffkante“ vereinbar sein soll.
Dabei sind auch die bereits durch den bestehenden Tagebau verursachten Landschaftsveränderungen zu berücksichtigen.

**5. Natura 2000 und kumulative Wirkungen**
Die FFH-Vorprüfung betrachtet das EU-Vogelschutzgebiet „NSG Kudensee“ sowie die FFH-Gebiete „Kudensee“ und „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“.
Sie gelangt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können. Maßgeblich hierfür sind insbesondere die Entfernung der

Schutzgebiete, die räumliche Begrenzung der betrieblichen Auswirkungen und die Annahme, dass der Grundwasserhorizont durch den Trockenabbau nicht beeinträchtigt wird.
Der BUND fordert, die dieser Bewertung zugrunde liegenden hydrogeologischen Annahmen ausreichend zu belegen. Sollte sich dabei ein möglicher hydrologischer Wirkpfad zu einem der Natura-2000-Gebiete ergeben, sind auch mögliche Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu untersuchen.
Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich, sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf Grundlage der verfügbaren fachlichen Erkenntnisse nicht sicher ausgeschlossen werden können.

**6. Renaturierung und langfristige Sicherung**
Das vorgesehene Renaturierungskonzept enthält aus Sicht des BUND wichtige naturschutzfachliche Ansätze. Insbesondere die Entwicklung nährstoffarmer Rohbodenstandorte, die Anlage kleinflächiger Feuchtbereiche und die natürliche Sukzession können zur Entstehung wertvoller Lebensräume beitragen.
Der Renaturierungsplan sieht rund 44.030 m² Böschungsflächen, 19.060 m² Rohbodenflächen und etwa 700 m² Gewässer beziehungsweise feuchte Senken vor.
Allerdings ist sicherzustellen, dass diese Maßnahmen dauerhaft umgesetzt und ihre Entwicklungsziele tatsächlich erreicht werden. Dabei ist insbesondere auf den Erhalt offener, nährstoffarmer Standorte zu achten. Eine flächendeckende Oberbodenabdeckung oder Begrünung wäre mit diesem Ziel nicht vereinbar.
Der BUND fordert, die Renaturierung abschnittsweise und möglichst frühzeitig durchzuführen. Bereits fertiggestellte Bereiche sollen dauerhaft aus der betrieblichen Nutzung genommen werden. Bereits während des laufenden Abbaus entstandene wertvolle Pionier- und Sukzessionslebensräume sind bei der weiteren Abbauplanung und der abschließenden Herrichtung zu berücksichtigen. Ihre Beseitigung darf nicht allein mit der vorgesehenen späteren Renaturierung gerechtfertigt werden.
Außerdem ist ein verbindliches naturschutzfachliches Monitoring vorzusehen, das die Entwicklung der Rohbodenflächen, Feuchtbereiche, Knicks und relevanten Tierarten dokumentiert. Bei einer Abweichung von den Entwicklungszielen müssen geeignete Nachsteuerungsmaßnahmen möglich sein.
Besonders wichtig ist die eindeutige Abgrenzung zwischen den bereits für den bestehenden Tagebau festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und den zusätzlichen Maßnahmen für die Erweiterung. Eine doppelte Anrechnung ist auszuschließen.
Die Renaturierungsflächen sind langfristig für den Naturschutz zu sichern. Eine spätere anderweitige Nutzung, die den festgelegten Entwicklungszielen widerspricht, sollte ausgeschlossen werden.

**7. Fazit**
Die Erweiterung des Quarzsandtagebaus Buchholz ist mit erheblichen zusätzlichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Besonders relevant sind die Beseitigung gesetzlich geschützter Knicks, der dauerhafte Verlust gewachsener Bodenstrukturen sowie die Veränderung des charakteristischen Geestreliefs innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Kliffplateau“.
Der BUND erkennt die grundsätzlich naturschutzfachlich sinnvolle Ausrichtung des vorgesehenen Renaturierungskonzepts an. Die spätere Entwicklung wertvoller Lebensräume

entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bestehende Lebensräume vorrangig zu erhalten und vermeidbare Eingriffe zu unterlassen.
Vor einer Entscheidung über das Vorhaben sind insbesondere die hydrogeologischen Annahmen, die Knickkompensation, die artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen und die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet abschließend zu klären.
Der BUND fordert, die genannten Punkte im weiteren Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen und die erforderlichen Schutz-, Vermeidungs-, Kompensations- und Monitoringmaßnahmen verbindlich festzusetzen.

Wir bitten um eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit unseren Einwendungen, um Übermittlung der entsprechenden Abwägungs- und Prüfergebnisse sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
*i.A. Wencke Lehmacher*

*Transparenzhinweis: Diese Stellungnahme wurde unter Nutzung digitaler Assistenzsysteme erstellt und fachlich geprüft. Die inhaltliche Verantwortung liegt bei der BUND Kreisgruppe Dithmarschen.*